

2409 041

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 458/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria K [REDACTED] geb. W [REDACTED],
[REDACTED] D [REDACTED] Street, H [REDACTED], C [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hankel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 5. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Klägerin verlangt Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach Art. VI BEG-SchlußG. Das Berufungsgericht hat einen ursächlichen Zusammenhang ihrer gesundheitlichen Beschwerden mit ihrer Verschleppung zum Arbeitseinsatz nach Deutschland nicht für wahrscheinlich gehalten. Dies ist eine tatsächliche, nur vom Tatrichter zu entscheidende Frage (vgl. BGH RZW 1967, 378 Nr. 26). Daß das Berufungsgericht den Begriff der Wahrscheinlichkeit verkennt habe, läßt sich seinem Urteil nicht entnehmen. Der Hinweis der Beschwerde auf § 4 der 2. DV-BEG

9a'

- 3 -

geht fehl, weil nicht festgestellt ist, daß es sich bei den Krankheiten der Klägerin um anlagebedingte Leiden handelt. Beanstandungen des Verfahrens und der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (vgl. BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

Mai

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)